

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 375

ausgegeben am 26. November 2013

---

## Vereinbarung

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft  
BLW, und dem Fürstentum Liechtenstein, han-  
delnd durch das Amt für Lebensmittelkontrolle  
und Veterinärwesen ALKVW, betreffend der Ver-  
rechnung der Beiträge an die Kosten für die Entsor-  
gung von tierischen Nebenprodukten mit den  
Gebühren für den Tierverkehr sowie mit den  
Schlachtabgaben

Abgeschlossen in Vaduz/Bern am 5./12. November 2013

Inkrafttreten: 1. Januar 2014

### Ausgangslage

Nach Art. 14 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) muss jedes Tier der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gekennzeichnet und registriert sein und nach dessen Art. 15a muss deren Verkehr in einer zentralen Tierverkehrsdatenbank aufgezeichnet werden. Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung gehen zulasten der Tierhalter (Art. 15b TSG) und sind in der Verordnung vom 16. Juni 2006 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD; SR 916.404.2) geregelt. Wer Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung zur Schlachtung bringt, hat für jedes Tier eine Abgabe zu entrichten (Art. 56a TSG). Der Schlachtbetrieb erhebt die Schlachtabgabe beim Lieferanten der Schlachttiere gemäss Art. 38a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401). Diese Bestimmungen sind aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen

der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (SR 0.631.112.514 / LR 0.631.112) in Liechtenstein ebenfalls anwendbar (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt LGBl. 170.551.631, Anlage I).

Auf der Grundlage von Art. 62 TSG und der Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407) richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite den Rinderhaltungs- und Schlachtbetrieben Beiträge an die Kosten der Entsorgung von Fleischabfällen aus. Die Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (zzt. die identitas AG) erstellt eine Abrechnung und zahlt die Beiträge aus. Sie kann die Entsorgungsbeiträge mit den Gebühren für den Tierverkehr sowie den Schlachtabgaben verrechnen (Art. 3 der Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten). In Liechtenstein treten mit Art. 1 Abs. 4 und Art. 11a des Gesetzes vom 20. Oktober 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen (LR 916.41) und mit der Verordnung vom 24. Januar 2006 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (LR 916.411.6) am 1. Januar 2014 analoge Bestimmungen zur Ausrichtung von Beiträgen an die Entsorgungskosten in Kraft.

Gemäss Ziff. 3.2.8 des Dienstleistungsvertrags vom 9. Dezember 2010 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das BLW, und der identitas AG, erfüllt die identitas AG die mit dem Fürstentum Liechtenstein staatsvertraglich vereinbarten Leistungen.

Bezüglich der Verrechnung der Beiträge an die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten mit den Gebühren für den Tierverkehr sowie mit den Schlachtabgaben vereinbaren das ALKVW und das BLW was folgt:

## **1. Leistungen der identitas AG als Betreiberin der zentralen Tierverkehrsdatenbank**

1.1. Zur Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten unterhält die identitas AG für jeden bei ihr registrierten liechtensteinischen Rinderhaltungs- und Schlachtbetrieb ein eigenes Konto.

1.2. Die identitas AG schreibt den liechtensteinischen Rinderhaltungs- und Schlachtbetrieben die Beiträge nach der Verordnung vom 24. Januar 2006 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (LR 916.411.6) gut. Sie übermittelt den Rinderhaltungs- und Schlachtbetrieben mindestens einmal jährlich eine Abrechnung, in welcher die gutgeschriebenen Entsorgungsbeiträge aufgeführt und mit den Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (SR 916.404.2) und den Schlachtabgaben gemäss der Tierseuchenverordnung (SR 916.401) verrechnet sind.

1.3. Die identitas AG überweist den liechtensteinischen Rinderhaltungs- und Schlachtbetrieben den Betrag bzw. führt das Inkasso durch.

## **2. Vergütung und Kostenabrechnung**

- 2.1. Das BLW stellt dem ALKVW für den administrativen Aufwand der identitas AG im Vorjahr jährlich bis Mitte Januar Rechnung von pauschal CHF 5 000.-.
- 2.2. Das BLW stellt dem ALKVW bis Mitte Januar Rechnung für die von der identitas AG den liechtensteinischen Rinderhaltungs- und Schlachtbetrieben vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres gutgeschriebenen Entsorgungsbeiträge.
- 2.3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach dem Datum der Rechnungsstellung.

### 3. Informationspflicht des ALKVW

Das ALKVW informiert die identitas AG über die Fleischkontrolldatenbank (FLEKO), wenn für den jeweiligen Rinderhaltungs- oder Schlachtbetrieb in Liechtenstein die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Entsorgungsbeiträge nicht mehr gegeben sind und das ALKVW die Einstellung der Auszahlungen verfügt.

### 4. Auflösung und Kündigung der Vereinbarung

- 4.1. Diese Vereinbarung kann bei gegenseitigem Einverständnis beider Vertragsparteien jederzeit aufgelöst werden.
- 4.2. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

### 5. Aufhebung der Vereinbarung vom 15. Februar 2006 und Inkrafttreten dieser Vereinbarung

- 5.1. Die Vereinbarung vom 15. Februar 2006 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung aufgehoben.
- 5.2. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, den 12. November 2013

Vaduz, den 5. November 2013

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Für das Fürstentum Liechtenstein  
Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

gez. *Dominique Kobli*  
Vize-Direktor

gez. *Dr. Peter Malin*  
Landestierarzt

gez. *Niklaus Neuenschwander*

gez. *Dr. Daniel Huber*  
Abteilungsleiter Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz

Leiter Fachbereich Tierische  
Produkte und Tierzucht